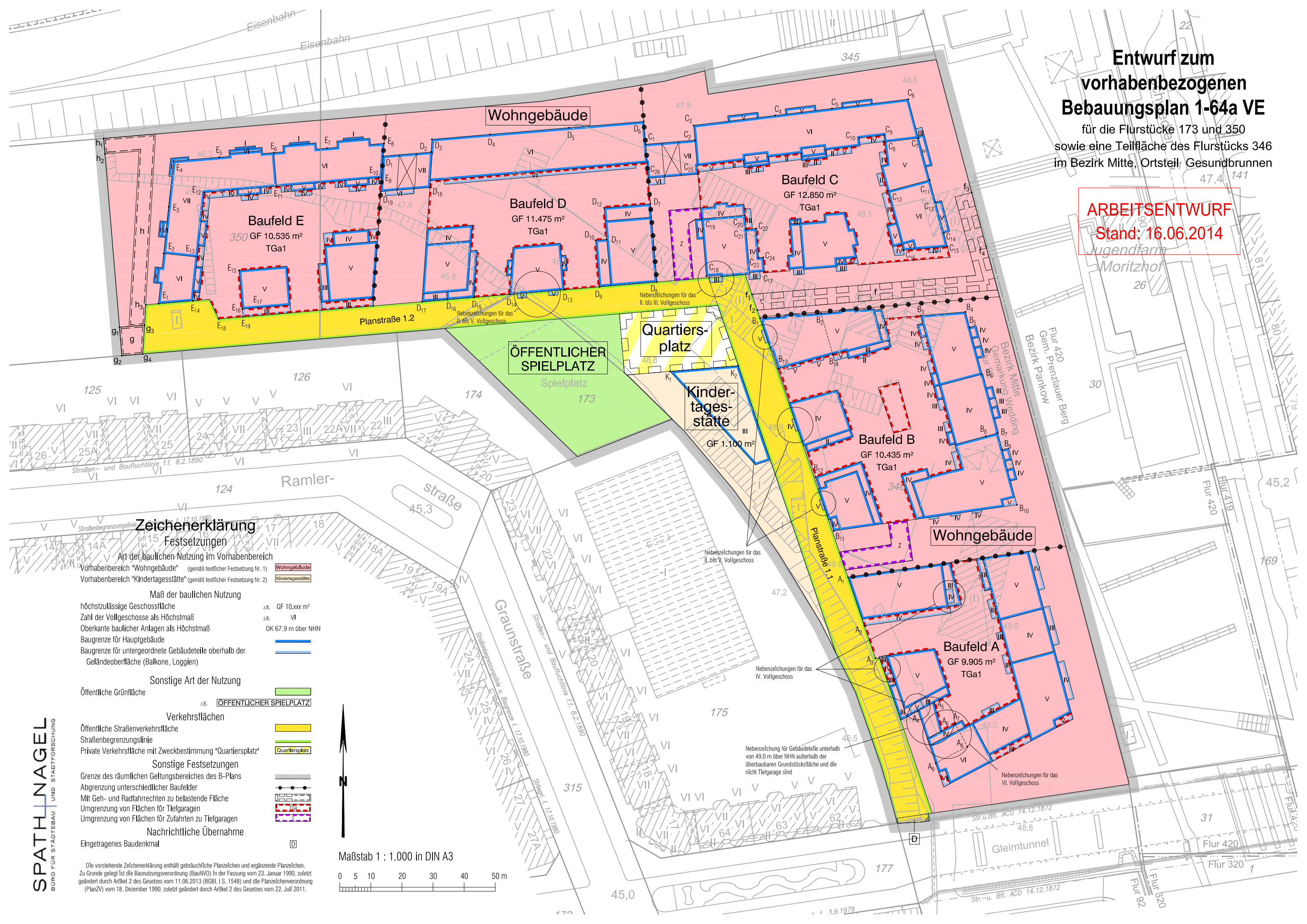


# Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1-64a VE

für die Flurstücke 173 und 350  
sowie eine Teilfläche des Flurstücks 346  
im Bezirk Mitte, Ortsteil, Gesundbrunnen

**ARBEITSENTWURF**  
Stand: 16.06.2014



## Zeichenerklärung

### Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung im Vorhabenbereich
- Vorhabenbereich "Wohngebäude" (gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1) Wohngebäude
  - Vorhabenbereich "Kindertagesstätte" (gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2) Kindertagesstätte
- Maß der baulichen Nutzung
- höchstzulässige Geschossfläche z.B. GF 10.000 m<sup>2</sup>
  - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß z.B. VI
  - Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß OK 67,9 m über NHN
  - Baugrenze für Hauptgebäude
  - Baugrenze für untergeordnete Gebäudeteile oberhalb der Geländeoberfläche (Balkone, Loggien)
- Sonstige Art der Nutzung
- Öffentliche Grünfläche z.B. OFFENTLICHER SPIELPLATZ
- Verkehrsflächen
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Private Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung "Quartiersplatz"
- Sonstige Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Plans
  - Abgrenzung unterschiedlicher Baufelder
  - Mit Geh- und Radfahrrechten zu belastende Fläche
  - Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen
  - Umgrenzung von Flächen für Zufahrten zu Tiefgaragen
- Nachrichtliche Übernahme
- Eingetragenes Baudenkmal D

Maßstab 1 : 1.000 in DIN A3



SPATHNAGEL  
BÜRO FÜR STADTBAU UND STADTFORSCHUNG

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält gebräuchliche Planzeichen und ergänzende Planzeichen. Zu Grunde gelegt ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011.